



Regierungsrat

Luzern,

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 321

Nummer: A 321  
Protokoll-Nr.:  
Eröffnet: 22.06.2020 / Finanzdepartement

### **Anfrage Brücker Urs und Mit. über das Urteil des Bundesgerichtes zur Beschwerde gegen das Gesetz über die Aufgaben- und Finanzreform vom 18. Mai 2019 (Mantelerlass AFR18)**

Zu Frage 1: Mit dem Erlass des Gesetzes über den Steuerfussabtausch hat die Regierung und das Parlament die verfassungsmässig garantierte Finanzautonomie der Gemeinden und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt. Wie stellt die Regierung sicher, dass in der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden diese Erkenntnis einfließen wird?

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Mai 2020 über den Mantelerlass AFR18, welcher von Ihrem Rat am 18. Februar 2020 beschlossen wurde, entschieden. Die verschiedenen Bestandteile der Reform sind rechtskonform und bleiben in Kraft. Einzig gewisse Bestimmungen zur Festlegung des Steuerfusses in den Gemeinden wurden aufgehoben. Wir bedauern, dass das Bundesgericht diesen Gesetzeserlass korrigieren musste.

Es ist in Erinnerung zu rufen, dass die Forderung nach einem Bildungskostenteiler 50:50 eine langjährige Forderung der Gemeinden war. Zu dessen Umsetzung musste der Kanton allein im Bereich Bildung rund 160 Millionen Franken jährlich übernehmen. Wie unser Rat bereits in der [Vernehmlassungsbotschaft](#) vom Mai 2018 zur AFR18 ausführlich begründet hat, blieb zur Finanzierung dieses Bildungskostenteilers und der übrigen Massnahmen der AFR18 nur noch der Steuerfussabtausch. Unser Rat hat sich lange dagegen ausgesprochen beziehungsweise diesen als unrealistisch beurteilt. Trotzdem haben wir grosse Anstrengungen unternommen, um dem langjährigen Wunsch der Gemeindevertreter entgegenzukommen. In der Vernehmlassungsbotschaft wurde klar festgehalten, dass unser Rat bei einem starren Steuerfussabtausch von einem massiven Eingriff in die Finanzhoheit der Gemeinden ausging. Trotzdem fand dieser in der Vernehmlassung eine solide Mehrheit, insbesondere erklärten sich 51 Gemeinden und der VLG einverstanden damit.

Sämtliche Massnahmen der AFR18 und insbesondere auch der Steuerfussabtausch wurden in der paritätisch aus Kantons- und Gemeindevertretern zusammengesetzten Projektsteuerung beschlossen. Die Massnahmen wurden anschliessend von unserem Rat, von Ihrem Rat und von der Stimmbevölkerung gutgeheissen. Wie wir bereits in der [Botschaft B 145](#) vom 16. Oktober 2018 über die Aufgaben- und Finanzreform 18 (S. 55 f.) ausgeführt haben, waren wir nach reiflichen rechtlichen Überlegungen zum Schluss gekommen, dass mit dem Steuerfussabtausch zwar ein Eingriff in die verfassungsmässig garantierte Gemeindeautonomie vorliegt. Aufgrund der zeitlichen Beschränkung auf ein Jahr und der Vorgabe, dass für

die einzelnen Steuerpflichtigen insgesamt keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen sollen, erachteten wir jedoch den Eingriff als verhältnismässig und im öffentlichen Interesse liegend.

Zu Frage 2: Die Verletzung der Verfassung ist ein schwerwiegender Verstoss gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien. Jede Person, die ein öffentliches Amt innehat und die Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltungen sind verpflichtet, in ihrem Handeln Gesetz und Verfassung zu respektieren. Inwiefern akzeptiert die Regierung die Feststellungen des Bundesgerichtes? Hält sie die getätigten Kommentierungen derselben in den Medien und gegenüber den Gemeinden für adäquat?

Wie bereits in der Medienmitteilung vom 4. Juni 2020 festgehalten, nimmt unser Rat zur Kenntnis, dass mit dem Kompetenzzug betreffend Gemeindesteuerfuss die Gemeindeautonomie verletzt wurde. Es ist klar festzuhalten, dass es für die Mitarbeitenden der Verwaltung und den Regierungsrat und die Mitglieder Ihres Rates selbstverständlich ist, dass die rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten werden und sich alle an die aus Verfassung und Gesetz ergebenden Grundsätze halten. Selbstverständlich akzeptieren wird daher diesen Entscheid des Bundesgerichtes. Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten zu Frage 1.

Zu Frage 3: Im Schreiben an alle Gemeinden vom 15. Juni hat das Finanzdepartement des Kantons entschieden, die Information der Gemeinden zum BG-Urteil mit einem Appell zur gemeinsamen Konjunkturförderung von Kanton und Gemeinden nach dem Lockdown zu kombinieren. Angesichts der Ausgangslage, dass der Kanton die Gemeinden widerrechtlich zu einer Steuersenkung verpflichtete, kann man den Appell als zynisch empfinden. Wie stellt sich die Regierung zu diesem Vorwurf?

Unser Rat sieht die Gemeinden als starke Partnerinnen, die bereit sind, in der Krise im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung zu übernehmen. Der Aufruf, bereits geplante Investitionen nicht zurückzustellen, ist in diesem konstruktiven Sinn zu sehen. Wir setzen damit eine Sofortmassnahme aus unserem Positionspapier über die wirtschaftspolitische Strategie zur Bewältigung der Coronakrise vom 9. Juni 2020 um (vgl. Kap. 5.2.4 des Positionspapiers).

Zu Frage 4: Im besagten Schreiben führt der Kanton aus, dass der Entscheid, ob den Stimmberechtigten eine Vorlage unterbreitet wird, (grundsätzlich) der Exekutive obliegt. Hier stellt sich die Frage, warum der Begriff «grundsätzlich» eingefügt wurde. Explizit wird die Gemeindeinitiative ausgeschlossen. Der Begriff «grundsätzlich» bedeutet, dass Ausnahmen denkbar sind für die Zuständigkeit der Exekutive. Geht der Kanton davon aus, dass Instrumente denkbar sind, welche vom Parlament oder den Stimmberechtigten ergriffen werden können, um eine Abstimmung über den Steuerfuss 2020 zu erzwingen?

Gemeindeabstimmungen werden durch die Gemeindebehörden angeordnet (§ 23 Abs. 4 Stimmrechtsgesetz [StRG; SRL Nr. 10]). Die für das Stimmrechtswesen zuständige Behörde der Gemeinde ist der Gemeinderat (§ 3a StRG). Selbstverständlich steht es den Gemeindeparlamenten offen, eine Abstimmung über den Steuerfuss über die Einreichung entsprechender Vorstösse zu erwirken. In diesem Sinn ist das Wort «grundsätzlich» zu verstehen. Die Gemeindeinitiative ist betreffend Erwirkung einer Abstimmung über den Steuerfuss immer ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus § 38 Absatz 2b des Gemeindegesetzes (SRL Nr. 150).